



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Berthold Münch,
Uferstr. 8 a, 69120 Heidelberg, Az: 1205/01BM09 rf

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis,
- Ordnungsamt -
Kurfürstenanlage 40, 69115 Heidelberg, Az: 31.1/.

- Beklagte -

wegen Niederlassungserlaubnis

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht Heß als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 24. Oktober 2008

für R e c h t erkannt:

Die Entscheidung des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis vom 14.12.2007 und der Wider-
spruchsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 19.06.2008 werden aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag des Klägers auf Erteilung einer
Niederlassungserlaubnis nach der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger und der Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

TATBESTAND:

Der Kläger begehrt eine Niederlassungserlaubnis.

Der am [REDACTED] 1987 geborene Kläger ist Kosovo-Albaner. Im Juni 1993 kam er mit seiner Familie aus der Heimat illegal nach Deutschland. Der Asylantrag aller Familienmitglieder wurde abgelehnt. Das Verfahren ist seit dem 06.06.1995 rechtskräftig abgeschlossen. Der unter Muskelschwund leidende Kläger ist schwerbehindert und auf den Rollstuhl angewiesen. Er wurde in der Folgezeit im Bundesgebiet geduldet. Mit Bescheid vom 28.09.2004 stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zugunsten des Klägers ein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG fest, weil für ihn in seinem Herkunftsland keine adäquate Behandlung und Betreuung gewährleistet sei. Am 12.01.2005 stellte der Kläger einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Ein bereits mit Schreiben vom 18.02.2002 für die ganze Familie gestellter Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis war nicht weiterverfolgt worden. Als der Kläger im April 2005 einen gültigen Reisepass vorlegte, wurde ihm am 11.05.2005 eine auf zwei Jahre befristete, inzwischen verlängerte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt.

Am 08.03.2007 stellte der Kläger einen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis lehnte den Antrag mit Bescheid vom 04.12.2007 ab, weil der Kläger erst seit Mai 2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sei. Frühere Duldungszeiten könnten auf die gesetzlich gebotene berechnete Aufenthaltszeit nicht angerechnet werden, weil dies nur bis zum 01.01.2005 vorgesehen und die spätere Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beim Kläger nicht schuldhaft verzögert worden sei. Gegen diese Ablehnung erhob er Widerspruch, weil das Landratsamt rechtswidrig unterlassen habe, ihm schon 2004 eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen. Es gäbe auch keine Ermessensgründe, ihm die Niederlassungserlaubnis zu versagen, denn er könne als Schwerbehinderter nicht in den Kosovo zurück, so dass jede Stärkung einer Integration im öffentlichen Interesse liege. Mit Bescheid vom 19.06.2008 wies das Regierungspräsidium Karlsruhe den Widerspruch als unbegründet zurück. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am 20.06.2008 zugestellt.

Am 19.07.2008 hat er Klage erhoben. Er trägt vor, unter Berücksichtigung der Übergangsvorschriften lägen bei ihm die Voraussetzungen zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vor. Seit der Feststellung eines Abschiebungshindernisses durch das Bundesamt für

die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge habe er einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel gehabt, sodass ihm die verzögerte Erteilung der Aufenthaltserlaubnis am 11.05.2005 nicht vorgehalten werden könne. Auch Ermessensgründe könnten der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht entgegengehalten werden.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis vom 14.12.2007 und des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 19.06.2008 zu verpflichten, ihm eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die angefochtenen Bescheide für zutreffend. Es könne insbesondere nicht davon ausgegangen werden, dass dem Kläger pflichtwidrig eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen vorenthalten worden sei. Eine Bearbeitungszeit bis Mai 2005 stelle keine schuldhaft Untätigkeit der Behörde dar, denn die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen hätten ihr erst im Februar vorgelegen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis und des Regierungspräsidiums Karlsruhe vor.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hat in rechtswidriger Weise dem Kläger eine Niederlassungserlaubnis versagt. Auch die fürsorglich herangezogenen Ermessenserwägungen sind fehlerhaft. Der Kläger hat Anspruch, dass über seinen Antrag auf Erteilung eines solchen Aufenthaltstitels nach der Rechtsauffassung des Gerichts neu entschieden

wird. Die angefochtenen Bescheide vom 14.12.2007 und vom 19.06.2008 können deshalb keinen Bestand haben.

Nach § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG kann einem Ausländer unter bestimmten, in § 9 Abs. 2 des Gesetzes genannten Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn er seit sieben Jahren eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen besitzt. Es ist unstrittig, dass beim Kläger die in § 9 Abs. 2 AufenthG geregelten Voraussetzungen der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht entgegenstehen, insbesondere wird nach dem Gesetz davon abgesehen, vom Kläger die Sicherung seines Lebensunterhalts zu verlangen, denn zur Zeit kann er wegen seiner Schwerbehinderung diese Forderung nicht erfüllen.

Der Kläger hat jedoch erst seit dem 11.05.2005 eine Aufenthaltserlaubnis. Rechnet man nun die Aufenthaltszeit des vorangegangenen Asylverfahrens und die Zeit seiner Duldung im Bundesgebiet hinzu, so kann der Kläger allerdings auf mehr als sieben Jahre berechtigten Aufenthalts verweisen.

Die Anrechnung des Asylverfahrens kann sich auf § 26 Abs. 4 Satz 3 AufenthG stützen, die Anrechnung der Duldungszeit auf § 102 Abs. 2 AufenthG. Streitig zwischen den Beteiligten ist in diesem Zusammenhang die Zeit vom 01.01. bis zum 10.05.2005, in der der Kläger nur im Besitz einer Duldung war.

Nach dem Wortlaut des § 102 Abs. 2 AufenthG wird auf die oben genannte Siebenjahresfrist nur die Zeit einer Duldung vor dem 01.01.2005 angerechnet. Diese Vorschrift ist jedoch teleologisch nicht restriktiv auszulegen. Mit ihr wollte der Gesetzgeber jedenfalls eine Benachteiligung der Ausländer vermeiden, die nach dem jetzigen Aufenthaltsgesetz ab 01.01.2005 Anspruch auf eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis haben, nach dem früheren Recht zwar eine Aufenthaltsgenehmigung in Form einer Aufenthaltsbefugnis hätten erhalten können (§ 30 Abs. 3 und 4 AuslG), aber oft nur eine Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG erhalten haben (vgl. BT-Dr 15/420 S. 100). Zu diesem Personenkreis zählt der Kläger, dessen Ausreise aus rechtlichen Gründen schon vor dem 01.01.2005 unmöglich war, dessen Altduldung am 12.01.2005 ablief und dem rechtswidrig auf seinen an diesem Tag gestellten Antrag nicht eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG sondern wieder nur eine Duldung erteilt wurde. Dies hat der Kläger aufenthaltsrechtlich nicht zu vertreten, wobei dahingestellt bleiben kann, ob die Behörde in diesem Fall § 102 Abs. 2 AufenthG

erweiternd auslegt oder ob dem Kläger die Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung von unzumutbaren Rechtsnachteilen rückwirkend ab 01.01.2005 erteilt wird. Um die eindeutige Zielsetzung des Gesetzes nicht in sein Gegenteil zu verkehren, darf sich die Behörde in diesem Fall nicht auf die Unterbrechung des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis berufen, nur weil die Umsetzung des neuen Rechts nicht von heute auf morgen erfolgen kann und Bearbeitungszeiten hier zu Verzögerungen führen müssen.

Somit ist festzustellen, dass die angefochtenen Bescheide rechtswidrig sind, weil sie unzutreffend von der Nichterfüllung der Siebenjahresfrist des § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ausgehen. Darüber hinaus ist es in diesem Fall auch nicht ermessensgerecht, hilfsweise einen dreijährigen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zu verlangen, denn das darin ausgedrückte Interesse an einem berechtigten Aufenthalt von gewisser Dauer erfüllt der Kläger, der sich diesbezüglich seit September 2004 auf einen seinen Aufenthalt in Deutschland absichernden Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge berufen kann, in ausreichendem Maße.

Allerdings reduziert das Ermessen der Behörde nach § 26 Abs. 4 AufenthG sich damit nicht auf Null. Im Rahmen dieser Vorschrift hat die Ausländerbehörde die Interessen des Ausländers an einer Verfestigung seines Aufenthalts mit dem öffentlichen Interesse an einer Begrenzung des Zuzugs von Ausländern abzuwägen. Bisher erbrachte Integrationsleistungen können dabei nicht außer Acht gelassen werden. Auch ist beim gegenwärtig noch hilfebedürftigen Kläger der Aufenthaltsstatus seiner Eltern zu berücksichtigen. Da sich im Kosovo die Verhältnisse zunehmend verbessern und stabilisieren, liegt eine Rückkehr der Familie einschließlich des Klägers nicht außerhalb jeder Diskussion. Auch dies ist eine zulässige Ermessenserwägung. Abgewartet werden sollte vielleicht auch, ob die vom Kläger gerade begonnene Ausbildung ernsthaft und nachhaltig betrieben wird und dazu führt, dass er sich selbst unterhalten und ein eigenständiges Leben organisieren kann. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an einen Behinderten sollte nämlich nicht dazu führen, dass eine ganze Familie sich an den Betroffenen hängt, um sich auf unbestimmte Zeit vom deutschen Staat unterhalten zu lassen. Es ist im Rahmen der anstehenden Ermessensentscheidung zu untersuchen, ob diese Gefahr im vorliegenden Fall besteht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Berufung ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 124 a Abs. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 u. 4 VwGO nicht erfüllt sind.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Bei der Beantragung der Zulassung der Berufung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse aus einem gegenwärtigen oder früheren Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis betreffen und Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegen-